

Kreistagssitzung am 24.03.2021

Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE zum TOP 22, Dr.-Nr.: AWB/010/2021

„Antrag der Fraktion GRÜNE: 5. Änderungssatzung zur Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (zuletzt geändert am 21.09.2016)“

Der Kreistag möge beschließen:

Die in der Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (zuletzt geändert am 21.09.2016) wird beschlossen.

Die Verwaltung wird aufgefordert, vor Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung spätestens aber zum 30.06.2021 dem Kreistag eine Überarbeitung der Abfallgebührensatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Umsetzung der neu eingeführten Bioabfall- und Grüngutsammlung ist begleitend zu evaluieren und dem Kreistag zwei Jahre nach Einführung einen Bericht zum Stand der Umsetzung vorzulegen.

Parallel zur Einführung der Bioabfall- und Grüngutsammlung sollen durch den Landkreis den Bürgerinnen und Bürgern umfassende Informationen über die einzuführende Bioabfall- und Grüngutsammlung, die Möglichkeiten der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei entsprechender Eigenkompostierung und praktische Hinweise zur umweltfreundlichen und geruchsarmen Benutzung der Bioabfallbehälter gegeben werden.

Begründung:

Artikel 22 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur getrennten Sammlung von Bioabfällen, um Kompostierung und Vergärung zu fördern. In Deutschland ist dies in § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz festgeschrieben. Dort ist zudem festgelegt, dass spätestens ab dem 1. Januar 2015 überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln sind. Eine Sammlung von Bioabfällen im Restabfall ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet.

Durch die getrennte Erfassung von Bioabfällen soll das organische Material besser genutzt werden, z.B. zur Energieerzeugung (Vergärung) und zur Gewinnung von Kompost, um den Einsatz von Primärressourcen wie Torf zu reduzieren. Für die Art und Weise der Abfallsammlung und Abfallverwertung sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreise und kreisfreie Städte) zuständig.

Mit dem in Anlage 1 enthaltenen Entwurf zur 5. Änderungssatzung zur Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (zuletzt geändert am 21.09.2016) soll die Bioabfall- und Grüngutsammlung im Unstrut-Hainich-Kreis eingeführt werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Bioabfall- und Grüngutsammlung orientieren sich an den Regelungen anderer Landkreise in Thüringen und haben sich insoweit bewährt.

Vorgesehen ist die Einführung der Bioabfall und Grüngutsammlung im Sinne des Einsammelns, Beförderns und Verwerten im Holsystem. Dies erfolgt über Müllbehälter mit braunem Deckel zwischen 60 – 1100 Liter Volumen und ergänzend zu beziehenden Laubsäcken. Das Mindestvorhaltevolumen für Bioabfälle beträgt je angeschlossener Einwohner bzw. je angeschlossene Einwohnerin mindestens 260 Liter im Jahr. Das entspricht in etwa 5 Liter pro Woche. Wenn die Bioabfallbehälter für Grüngut nicht ausreichen, stellt der Kreis Laubsäcke zur Verfügung. Bei Nachweis der Eigenkompostierung besteht für jeden Haushalt die Option sich vom Anschluss- und Benutzungszwang zu befreien.

Das Inkrafttreten der Änderungssatzung ist für den 01.01.2022 geplant, um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dem Kreis ausreichend Zeit für die entsprechenden Vorbereitungen, Kalkulation, Ausschreibungen, Anschaffungen etc. zu geben. Rechtzeitig vor der Inkrafttreten der Bioabfall- und Grüngutsammlung ist die Abfallgebührensatzung zu überarbeiten. Dazu soll die Verwaltung gemeinsam mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb einen kostendeckenden Satzungsvorschlag erarbeiten. Zielsetzung der Änderung der Abfallgebührensatzungsänderung soll sein, die anfallenden abfallwirtschaftlichen Kosten zu decken und die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger jedoch so gering wie möglich zu halten und bestenfalls die Bioabfall- und Grüngutsammlung gebührenneutral einzuführen.

Die Bioabfall- und Grüngutsammlung soll begleitend evaluiert werden, um etwaige Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und entsprechend reagieren zu können. Dem Kreistag soll 2023 ein Bericht dazu vorgelegt werden. Bisherige Beispiele zeigen, dass die Getrenntsammlung von Bioabfällen und Grüngut dort besonders gut gelingt, wo dies mit einer umfassenden Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger einher geht. Daher soll der Landkreis oder der Abfallwirtschaftsbetrieb entsprechende Informationsmaterialien zur Getrenntsammlung, zu den Möglichkeiten der Befreiung und insbesondere zur praktischen Umsetzung einer geruchsarmen und möglichst störstofffreien Nutzung der Bioabfallbehälter erarbeiten.

Gaßmann
Fraktionsvorsitzender GRÜNE

Anlage:
Änderungssatzung